

Kreisschwimmverband Dithmarschen e.V. (KSchVD)

Fachverband im Kreissportverband Dithmarschen e.V. (KSV)
Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV)

SATZUNG (1998)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Kreisschwimmverband Dithmarschen e.V. (im weiteren KSchVD genannt) ist eine Vereinigung der schwimmsporttreibenden Vereine bzw. der Schwimmabteilungen der Sportvereine im Bereich des Kreises Dithmarschen.
2. Der KSchVD ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Heide.
3. Der KSchVD ist ordentliches Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen e.V. und im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr umfaßt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des KSchVD sind:

- ⇒ Den Schwimmsport in allen seinen Bereichen zu fördern.
- ⇒ Die Interessen der Vereine und deren Schwimmabteilungen (Schwimmsparten) nach innen und außen zu wahren.
- ⇒ Alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.

§ 3

Grundsätze

1. Der KSchVD ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der KSchVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der KSchVD ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KSchVD.
4. Die Organe des KSchVD arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des KSchVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des KSchVD und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch:
 - ⇒ eine Geschäftsordnung,
 - ⇒ eine Finanz- und Gebührenordnung,
 - ⇒ eine Jugendordnung,
 - ⇒ eine Ehrenordnung,
 - ⇒ die Rechtsordnung des DSV und
 - ⇒ Entscheidungen der Organe des KSchVD.
2. Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des KSchVD sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder und deren Mitglieder verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSchVD ist freiwillig.
2. Die Mitglieder des KSchVD sind:
 - ⇒ ordentliche Mitglieder (schwimmsporttreibende Vereine des Kreises Dithmarschen),
 - ⇒ außerordentliche Mitglieder (Vereine und Institutionen, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen) und
 - ⇒ Ehrenmitglieder.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder muß schriftlich beantragt werden. Der Antrag muß folgende Erklärung enthalten:
 - ⇒ Mitgliedschaft im Kreissportverband,
 - ⇒ Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband,
 - ⇒ Vorsitzender/Abteilungsleiter des Vereins,
 - ⇒ Anzahl der Mitglieder.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder. Wird die Aufnahme abgelehnt, muß die Jahreshauptversammlung endgültig entscheiden.
3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft wird gültig, wenn das Mitglied seine Pflichten gemäß § 8 erfüllt hat.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSchVD sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des KSchVD in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang teilzunehmen, soweit dies nicht den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen widerspricht.
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSchVD durchzuführen und sich für die Idee des Schwimmsports einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - ⇒ die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen,
 - ⇒ die jährlichen Bestandsmeldungen, unterzeichnet vom Vorsitzenden (Abteilungsleiter) und dem Kassenwart des Vereins, bis um 31. Januar jeden Jahres an den KSchVD zu melden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- ⇒ Austritt
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres vom Vereinsvorsitzenden des Mitgliedes schriftlich an den 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- ⇒ Auflösung
Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSchVD zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSchVD.
- ⇒ Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden,
 - a) wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung des KSchVD.
 - c) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats das Schiedsgericht des SHSV angeufen werden.

III Organe, Ausschüsse, Beauftragte

§ 10

Organe

1. Organe der KSchVD sind:
 - ⇒ die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - ⇒ der Vereinsausschuß (VA)
 - ⇒ der Vorstand
2. Die JHV ist das oberste Organ des KSchVD, die jährlich im 1. Quartal stattfindet. Den Tagungsort und -zeit bestimmt die JHV, ansonsten der Vorstand.
3. Zusammensetzung der JHV:
 - ⇒ Delegierte der Vereine gem. § 11,
 - ⇒ Delegierte der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen,
 - ⇒ Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder.
4. Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlußfähig. Die Einladung zur JHV muß schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.
5. Die Tagesordnung wird von der JHV festgesetzt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - ⇒ Feststellung der Delegierten,
 - ⇒ Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - ⇒ Berichte des Vorstandes,
 - ⇒ Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren,
 - ⇒ Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes,
 - ⇒ Genehmigung des Haushaltes,
 - ⇒ Wahlen,
 - ⇒ Anträge,
 - ⇒ Festsetzung der nächsten JHV,
 - ⇒ Verschiedenes.
6. Die Mitglieder (§ 5) und der Vorstand sind berechtigt zur JHV Anträge zu stellen. Sie sind 2 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung eingebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
7. Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn
 - ⇒ ein Drittel der Mitglieder
 - ⇒ der Vorstand
 sie beantragen.
Sie ist wie jede Hauptversammlung einzuberufen. Die Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.

§ 11 Stimmrecht

1. Bei der JHV haben Stimmrecht:
 - ⇒ Die Mitglieder haben zwei Grundstimmen und je angefangene 30 Mitglieder eine weitere Stimme (letzte Jahresbestandsmeldung des Vereins an den KSchVD).
 - ⇒ Die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
 - ⇒ Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Delegierten wahrgenommen werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht zulässig. Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.

§ 12 Wahlrecht

Wählbar sind Mitglieder der Vereine, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl vorgeschlagene, aber nicht anwesende Personen können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.

§ 13 Der Vereinsausschuß (VA)

1. Der VA legt die sportlichen Aktivitäten und Maßnahmen des Verbandes fest soweit nicht von der JHV beschlossen.
2. Der VA setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Der VA tagt unter Leitung des 1. Vorsitzenden im 3. Quartal des Jahres oder nach Bedarf. Die Einladung muß schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung eine Woche vorher allen Mitgliedern zugegangen sein. Der ordentlich einberufene VA ist beschlußfähig. Der VA tagt öffentlich für alle Vereinsmitglieder.

§ 14 Der Vorstand des KSchVD

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ⇒ 1. Vorsitzende/Vorsitzender
 - ⇒ 2. Vorsitzende/Vorsitzender
 - ⇒ Kassenwartin/Kassenwart
 - ⇒ Schwimmwartin/Schwimmwart
 - ⇒ Jugendwartin/Jugendwart
 - ⇒ Schriftwartin/Schriftwart
 - ⇒ Kampfrichterobfrau/Kampfrichterobmann

(Im folgenden wird nur die männliche Form genannt.)

2. Der KSchVD wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, der sich aus dem 1., 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammensetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Mitglieder vertreten den KSchVD gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist u.a. für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - ⇒ Der 2. Vorsitzende,
 - ⇒ der Kassenwart,
 - ⇒ der Schwimmwart.
 In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - ⇒ Der 1. Vorsitzende,
 - ⇒ der Schriftwart,
 - ⇒ der Kampfrichterobmann
 - ⇒ sowie der Jugendwart.
 Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Ausschüsse und Beauftragte

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben

- ⇒ Ausschüsse bilden und einsetzen sowie
- ⇒ Personen beauftragen.

Sie beraten den Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich.
Der Aufgabenbereich ist schriftlich festzulegen.

§ 16 Schwimmjugend Dithmarschen

1. Die Schwimmjugend Dithmarschen ist die Jugendorganisation des KSchVD. Sie wird nach den Grundsätzen der Jugendordnung vom Jugendwart geführt.
2. Die Schwimmjugend bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen des Kreissportverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes zur Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit.
3. Der Jugendwart bemüht sich, die Schwimmjugend entsprechend der Jugendordnung zu organisieren. Er soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Stellvertreter durch den Vorstand wählen lassen.
4. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart bilden mit den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine den Jugendausschuß. Jeder Verein kann einen Vertreter als Beisitzer in den Jugendausschuß wählen.

IV. Führung der Geschäfte

§ 17

Geschäftsordnung (GO)

Der KSchVD gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der der Vorstand zu verfahren hat. Sie hat sich an der Geschäftsordnung des SHSV zu orientieren, nach der in Anlehnung zu verfahren ist, wenn keine eigene Geschäftsordnung besteht.

§ 18

Geschäftsführung

1. Die Organe des KSchVD führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstehende Unkosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach der Finanz- und Gebührenordnung zu erstatten.
2. Beschlüsse sind gesondert schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden unterzeichnet den Mitglieder zuzuleiten.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Beiträge

Die Mitglieder haben an den KSchVD Beiträge nach der Finanz- und Gebührenordnung zu entrichten.

Die JHV bestimmt die Höhe der Beiträge.

§ 20

Haushaltsplan

Für das laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der den Mitgliedern mit der Einladung zur JHV übersandt wird, obliegt der JHV.

§ 21

Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluß aufzustellen und der JHV vorzulegen.

§ 22

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsvorgänge werden von der JHV 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Ein Kassenprüfer ist jährlich durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine angemeldete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist der JHV Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die JHV dem Kassenwart Entlastung
4. Die Kassenprüfung hat spätestens 3 Wochen vor der JHV zu erfolgen.

§ 23

Auflösung und Vermögensverwertung des Verbandes

1. Der KSchVD kann nur auf einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 4/5 der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluß gilt das Stimmrecht nach § 11 dieser Satzung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke wird das Vermögen nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten des KSchVD der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, Bezirk Dithmarschen e.V. in Heide, ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.

§ 24

Ordentliche Rechtsweg

Ordentliche Gerichte dürfen in sportlichen Angelegenheiten durch Vereine oder deren Mitglieder nur mit Genehmigung des LSV bzw. des Landesfachverbandes angerufen werden (§ 33 der LSV-Satzung).

§ 25

Haftung

Aus Entscheidungen der Organe des KSchVD können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 27

Außerkräfttreten

Alle übrigen Rechtsvorschriften, die inhaltsgleich sind oder dieser Satzung und deren Ordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft.

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des KSchVD am 21.02.1998 in Hemmingstedt beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand

1.Vorsitzender

Kassenwart

2.Vorsitzende

(Jürgen Seidel)

(Dieter Busche)

(Brigitte Schultz)

E N D E